

Wir bitten Sie zu beachten, dass nur vollständig, gut lesbar ausgefüllte und korrekt unterfertigte Formulare mit Originalunterschriften anerkannt werden können.
Das Formular ist daher jedenfalls im Original per Post an das Börseunternehmen zu übermitteln, auch wenn die Übermittlung des Formulars aus Gründen der Dringlichkeit oder zur Überprüfung vorab per Fax oder Mail erfolgte.

An die
Wiener Börse AG
c/o EXAA
Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG
Alserbachstraße 14 - 16
1090 Wien
AUSTRIA

Mitgliedswerber:
(Firmenwortlaut lt. Firmenbuch und Standort/Sitz)

(Telefon, Fax, E-Mail)

■ ERKLÄRUNG ÜBER ERFÜLLUNG DER VORAUSSETZUNGEN DES § 28 BÖRSEG ALS BÖRSEMITGLIED

Obiger Mitgliedswerber beabsichtigt, die Zulassung als Mitglied der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zu erwerben:

Der Mitgliedswerber erklärt, die Bestimmung des § 28 BörseG ausdrücklich zur Kenntnis zu nehmen und versichert, dass

- I. keine Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft machen, dass das Börsemitglied die für die Teilnahme am Börsehandel erforderliche Zuverlässigkeit besitzt;
- II. es nicht in seiner Geschäftsfähigkeit, insbesondere durch Insolvenz, beschränkt ist; dies gilt auch, wenn ein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde;
- III. es oder einer seiner Geschäftsleiter nicht wegen einer im § 13 GewO genannten strafbaren Handlung oder nach den §§ 105 bis 108, 154 bis 156, 163 und 164 BörseG oder im Ausland wegen einer Tat, deren Tatbestand diesen Bestimmungen gleichzuhalten ist, rechtskräftig verurteilt wurde;
- IV. keine Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen, die Ordnungsmäßigkeit oder die Fairness des Handels auf inländischen Märkten zu beeinträchtigen.

Der Mitgliedswerber nimmt zur Kenntnis, dass er allfällige Umstände, welche dazu führen, dass die oben beschriebenen Versicherungen nicht den Tatsachen entsprechen, unverzüglich der Wiener Börse AG nachweislich zur Kenntnis zu bringen hat. Die Wiener Börse AG behält sich ausdrücklich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung als Börsemitglied jederzeit selbst entsprechend zu überprüfen und vom Mitgliedswerber bzw. Börsemitglied entsprechende Auskünfte zu verlangen.

Datum

firmenmäßige Zeichnung des Mitgliedswerber
(rechtsverbindliche Unterschrift(en) mit Namensangabe in Blockschrift und Geschäftsstampiglie)

Anlage

§ 13 Gewerbeordnung (GewO) - Auszug

- (1) Natürliche Personen sind von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie
1. von einem Gericht verurteilt worden sind
 - a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
 - b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und
 2. die Verurteilung nicht getilgt ist.
- Von der Ausübung eines Gastgewerbes sind natürliche Personen ausgeschlossen, wenn gegen sie eine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt. Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe sind Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammenzuzählen. Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.
- (2) Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden ist, ist von der Ausübung des Gewerbes ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Börsegesetz (BörseG)

Siehe <https://www.wienerbourse.at/rechtliches/agb-gesetze/>